

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rhodius GmbH

Stand: 3. Januar 2014

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Kaufverträge mit Unternehmen über die Lieferung von Waren an die Rhodius GmbH (im Folgenden „Käufer“) erfolgen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers (im Folgenden „AGB“), soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeändert werden. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen allgemeine Verkaufsbedingungen, erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Kaufvertrags getroffen werden, sind in diesem Kaufvertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

2. Bestellungen – Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Käufers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 10.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Es gelten die im Kaufvertrag vereinbarten Liefer – und Zahlungsbedingungen.
- 3.2. Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des Käufers – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Rechnungen werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach vollständiger Lieferung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen plus zum 1. des Monats netto bezahlt. Die Wahl der Zahlung steht dem Käufer zu.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.

3.6. Zahlungen durch den Käufer gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Fakturierung.

3.7. Ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

4. Lieferzeit und Lieferung

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

4.3. Der Lieferant hat die für den Käufer günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.

4.4. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung sind die vom Käufer vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

4.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.6. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Käufer Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.7. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 1 % des gesamten Netto-Auftragswerts als Pönale zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4.8. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Käufer enthält keinen Verzicht auf die ihm wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.9. Teillieferungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn der Käufer hat diesen schriftlich zugestimmt oder sie sind zumutbar. Zumutbar sind Teillieferungen wenn sie 20 % der Gesamtbestellmenge ausmachen.

4.10. Bei Anlieferung der Ware ist dem Käufer ein Lieferschein vorzulegen, der deutlich sichtbar die Auftrags- und Materialnummer des Käufers sowie Art und Menge der Lieferung angibt.

4.11. Die für den Warenversand erforderliche Transportverpackung wird entweder vom Lieferant auf seine Kosten zurückgenommen oder durch den Käufer auf Kosten des Lieferanten entsorgt.

4.12. Mehr- oder Minderlieferungen werden mit einer Abweichung von max. 3% anerkannt, soweit eine genaue Einhaltung der Bestellung nicht verlangt werden kann.

5. Qualität und Dokumentation

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDA- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vor Ausführung der Abweichung die schriftliche Zustimmung des Käufers einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch eine Zustimmung des Käufers nicht berührt.
- 5.2. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen müssen eingehalten werden.
- 5.3. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit der Waren sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm vom Käufer bekannt gemachten Absatzmärkten.
- 5.4. Er gewährleistet, dass die Waren vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 5.5. Soweit die Waren vom Käufer mit anderen Produkten vermischt, verbunden und / oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der Ware mitzuteilen, insbesondere etwaige vom Käufer zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.
- 5.6. Jede Änderung von Mengen und / oder Zusammensetzungen der Waren sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der vom Käufer mit dem Lieferanten vereinbarten Produktspezifikation müssen dem Käufer mindestens zwölf (12) Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Lieferant bleibt auch bei einer Änderung der Zusammensetzung und / oder Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend den Vorgaben gem. Ziffer 5.3 verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- 5.7. Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, dass er ausschließlich Rohstoffe verwendet, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Drittlieferanten sind dem Käufer auf Verlangen namentlich zu benennen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die o. g. Drittlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.
- 5.8. Der Käufer ist berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an den Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.
- 5.9. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Rohstoffe, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung / Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und

der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte / Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant gewährleistet eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Waren.

- 5.10. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und / oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.
- 5.11. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches der Käufer verwendet und einsetzt, gelten die vorbezeichneten Ausführungen zu Ziffer 5.10 entsprechend, d. h. der Lieferant gewährleistet die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf die verpackte Ware ausgehen sowie die Tauglichkeit der Verpackung für den konkreten Verwendungszweck.
- 5.12. Bei Serienfehlern, das heißt bei Fehlern an mehr als einem Teil, hat der Lieferant den Käufer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Käufer ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- 6.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der Sache beim Käufer.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Käufer etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

8.2. Wird der Käufer von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der Ziffer 8.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

9.1. Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennt der Käufer nicht an.

9.2. Sofern der Käufer Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Käufers (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.3. An Werkzeugen behält sich der Käufer das Eigentum vor.

9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Käufer gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.5. Soweit die dem Käufer gemäß dieser Ziffer 9. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Käufers um mehr als 10% übersteigt, ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Geheimhaltung

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Käufer erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Kaufverträge; sie

erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Umweltschutz und Arbeitsschutz

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung des aktuellen Arbeits- und Umweltschutzrechtes, der geltenden Normen/Richtlinien sowie dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Dies verpflichtet insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, den Einsatz von emissions- und schadstoffarme Technologien, die Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers müssen alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes sicher eingehalten werden, ansonsten ist ein Verweis vom Standort möglich.

12. Geltendes Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Weißenburg. Der Käufer ist jedoch berechtigt, auch an dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann
- 12.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Käufers Erfüllungsort.